
19/2012

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

16.05.2012

I n h a l t

	Seite
Neubekanntmachung der Geschäftsordnung des Senates der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (GeschOSenat) vom 02. Februar 2012	2

Neubekanntmachung der Geschäftsordnung des Senates der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (GeschOSenat)

vom 02. Februar 2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vorsitz.....	2
§ 2	Einberufung des Senats	2
§ 3	Anträge an den Senat, Fristen.....	2
§ 4	Sitzungstermin, Tagesordnung.....	3
§ 5	Ablauf der Sitzungen	3
§ 6	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung.	3
§ 7	Protokollierung.....	3
§ 8	Wahlen.....	3
§ 9	Wahlvorbereitungen.....	4
§ 10	Kommissionen, Ausschüsse.....	4
§ 11	Änderung der Geschäftsordnung.....	4
§ 12	Inkrafttreten.....	4

§ 1 Vorsitz

(1) Der Senat wählt entsprechend der Wahlordnung der BTU aufgrund eines Vorschlags oder von Vorschlägen von Mitgliedern des Senats aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Die oder der Senatsvorsitzende führt den Vorsitz in den Senatssitzungen.

(3) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der oder des Senatsvorsitzenden mit einfacher Mehrheit eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Senats. ²Wird der erste Vorschlag nicht angenommen, erfolgt der nächste, bis es zu einem Ergebnis kommt. ³Die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet spätestens mit der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der oder des Senatsvorsitzenden.

(4) ¹Eine Senatsvorsitzende oder ein Senatsvorsitzender kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Senats abgewählt werden. ²Näheres regelt die Wahlordnung der BTU.

§ 2 Einberufung des Senats

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Senat zu den Sitzungen ein.

(2) ¹Der Senat tagt im Regelfall einmal im Monat. ²Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) ¹Die Einladungen sollen den Senatsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ²Das Schreiben hat Angaben über Zeit und Ort der Sitzung sowie einen Vorschlag zur Tagesordnung zu enthalten. ³Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände, insbesondere Beschlussentwürfe, sind beizufügen bzw. in anderer geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Anträge an den Senat, Fristen

(1) ¹Beschlussanträge und sonstige Anmeldungen zur Tagesordnung sind mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu stellen. ²Beschlussanträgen sollen jeweils eine Beschlussvorlage sowie die entscheidungsrelevanten Unterlagen beigelegt werden.

(2) Jede bzw. jeder Antragsberechtigte (siehe § 5 Abs. 2) kann unter Berücksichtigung der Frist und der Vorgaben des Abs. 1 von der oder dem Vorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen.

(3) ¹Dekaninnen und Dekane haben das Recht, unter Berücksichtigung der Frist des Abs. 1 von der oder dem Vorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten zu verlangen, welche Ausschreibungen von Professuren, Berufungen sowie Studien- und Prüfungsordnungen betreffen. ²Dem Antrag sollen Beschlussvorlagen und relevante Unterlagen beigelegt werden.

(4) ¹Die oder der Senatsvorsitzende prüft eingegangene Anmeldungen zur Tagesordnung auf Vollständigkeit und Zuständigkeit des Senats. ²Bei Nichtzuständigkeit gibt sie oder er diese an die zuständige Stelle weiter und informiert darüber die Antragstellerin oder den Antragsteller sowie den Senat.

(5) Über die Aufnahme nicht termingerecht und/oder nicht vollständig eingegangener Anträge in die Tagesordnung beschließt der Senat.

§ 4 Sitzungstermin, Tagesordnung

(1) ¹Sitzungstermin und Tagesordnung sind universitätsöffentlich bekanntzugeben. ²Anlagen zu Tagesordnungspunkten des öffentlichen Teils einer Sitzung sind universitätsöffentlich zugänglich zu machen.

(2) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Senatssitzung beschlossen.

§ 5 Ablauf der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende hat das Recht,

1. über die Dauer sowie die Unterbrechung und die Fortsetzung (Vertagung) der Sitzung zu bestimmen,
2. die Öffentlichkeit auszuschließen (Abs. 3),
3. die Sitzung zu eröffnen, zu leiten und zu schließen,
4. das Wort zu erteilen und die Aussprache durch die Schließung der Rednerliste und die Beschränkung der Redezeit zu begrenzen.

(2) ¹An den Sitzungen des Senats nehmen die Mitglieder mit Antrags-, Stimm- und Rederecht teil. ²Mit Antrags- und Rederecht können die Präsidentin oder der Präsident, die Dekaninnen und Dekane in den Fällen des § 3 Abs. 3, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die oder der Beauftragte für Behinderte an den Sitzungen des Senates teilnehmen, und mit Rederecht können dies die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, ungeachtet § 3 Abs. 3 die Dekaninnen und Dekane und die Kanzlerin oder der Kanzler. ³Die oder der Vorsitzende kann für einen Tagesordnungspunkt einer Sitzung weiteren Personen das Rederecht gewähren. ⁴Unabhängig davon hat die bzw. der Vorsitzende das Recht, weitere Personen zwecks Vortrags oder zur Berichterstattung einzuladen.

(3) ¹Der Senat verhandelt öffentlich. ²Die oder der Vorsitzende kann auf Beschluss des Senats die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Wahrung persönlicher Interessen oder sonstige rechtliche Gründe dies erfordern. ³Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und neben der Mehrheit der Senatsmitglieder Vertreterinnen oder Vertreter von mehr als einer Gruppe anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das BbGHG oder die Grundordnung der Universität nichts anderes bestimmen.

(3) Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 7 Protokollierung

(1) ¹Über die Sitzungen des Senats wird ein Beschlussprotokoll mit Anträgen und wesentlichen Diskussionsbeiträgen angefertigt. ²Das Beschlussprotokoll ist genehmigungspflichtig.

(2) ¹Zusätzlich wird über die Sitzungen des Senats ein Verlaufsprotokoll erstellt. ²Die Mitglieder der Universität haben das Recht, bei der oder dem Vorsitzenden des Senats in die Verlaufsprotokolle Einsicht zu nehmen. ³Das Verlaufsprotokoll ist nicht genehmigungspflichtig.

(3) ¹Die Protokollentwürfe sollen dem Senat spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung vorgelegt werden. ²Sie können nur genehmigt werden, wenn sie der Einladung zur Sitzung beigefügt waren. ³Einsprüche sind in der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu klären. ⁴Ist eine Klärung nicht möglich, so entscheidet der Senat.

(4) ¹Genehmigte Protokolle des öffentlichen Teils sind allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität zugänglich. ²Protokolle des nichtöffentlichen Teils sind dies nicht.

§ 8 Wahlen

(1) ¹Wahlen im Senat sind grundsätzlich geheim. ²Für Wahlhandlungen ist der Senat beschlussfähig, wenn 8 Wahlberechtigte anwesend sind.

(2) ¹Von einer geheimen Wahl kann abgesehen werden, soweit hochschulrechtliche Vorschriften diese nicht zwingend vorschreiben und alle anwesenden Senatsmitglieder dem zustimmen. ²Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 9 Wahlvorbereitungen

(1) ¹Zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bildet der Senat einen Ausschuss. ²In dem Ausschuss sind alle in § 8 Grundordnung der BTU aufgeführten Gruppen vertreten. ³Die oder der Vorsitzende des Senats ist Vorsitzende oder Vorsitzender dieses Ausschusses.

(2) ¹Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Ausschreibung der Stelle, das Findungsverfahren und den zeitlichen Ablauf des Verfahrens von der Ausschreibung bis zur Wahl mit dem Landeshochschulrat abzustimmen. ²Seine Tätigkeit endet mit der Vorlage des Wahlvorschlags des Landeshochschulrats.

§ 10 Kommissionen, Ausschüsse

(1) ¹Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Präsidialkollegiums werden gemäß § 18 Abs. 1 Grundordnung gemeinsame zentrale Kommissionen gebildet. ²Näheres regelt die Grundordnung.

(2) ¹Der Senat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben zeitweilige Ausschüsse einsetzen. ²Diesen können auch Mitglieder der BTU angehören, die nicht Mitglieder des Senates sind.

³Der Einsetzungsbeschluss für einen Ausschuss muss die Definition seiner Aufgabe, seine Zusammensetzung und die Dauer seiner Einsetzung enthalten.

(3) Die Amtszeit der Ausschüsse endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des einsetzenden Senats.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

¹Änderungen der Geschäftsordnung werden mit der Beschlussfassung im Senat wirksam. ²Die Geschäftsordnung kann mit Zweidrittelmehrheit der Senatsmitglieder geändert werden.

§ 12 Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der BTU Cottbus in Kraft. ²Dies gilt ebenfalls für Änderungen der Geschäftsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses 5/09/11 vom 02.02.2012.